



Hygienekonzept der Seilbahnen Thale GmbH

**(aktueller Stand vom 25.06.2021
auf Basis der
14. SARS-CoV-2-EindV LSA)**

**Seilbahnen Thale GmbH
Goetheweg 1
06502 Thale (Harz)
+49-(0)-3947-2500
www.seilbahnen-thale.de
info@seilbahnen-thale.de**

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Allgemeine Grundregeln	03
1.1. Präambel und Grundsatzbetrachtung	03
1.2. Abstandsregelungen	03
1.3. Händereinigung	03
1.4. Husten- und Niesetikette	04
1.5. Tragen von Schutzmasken	04
1.6. Hygiene in Arbeitsräumen und Fluren	05
1.6.1. Lufthygiene	05
1.6.2. Garderobe	05
1.6.3. Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden	05
1.7. Hygiene im Sanitärbereich	05
1.7.1. Ausstattung	05
1.7.2. Flächenreinigung	06
1.8. Pausenregelung der Mitarbeiter	06
1.9. Tests der Beschäftigten auf das Coronavirus SARS-CoV-2	06
2. Ergänzende Regelungen in den einzelnen Attraktionen	07
2.1. Kabinenbahn zum Hexentanzplatz	07
2.2. Sessellift zur Rosstrappe	08
2.3. Rodelbahn Harzbob	09
2.4. Gaststätte Hexenkessel	09
2.4.1. Allgemeine Anforderungen	09
2.4.2. Händedesinfektion	10
2.4.3. Flächenreinigung und –desinfektion	10
2.4.4. Lebensmittelhygiene	11
2.4.5. Tierische Schädlinge	11
2.4.6. Besondere Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus	11
2.5. Spassinsel und Funpark	12
3. Teststation	13
4. Ergänzendes	14
4.1. Ergänzende Maßnahmen in der Kommunikation	14
4.2. Folgen und Sanktionen	14
4.3. Hygienebeauftragte	15
4.4. Kontaktadressen	15

1. Allgemeine Grundregeln

1.1. Präambel und Grundsatzbetrachtung (im Wesentlichen aus der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung LSA und dem Bundesinfektionsschutzgesetz übernommen)

Die Risiken der Covid-19-Pandemie erfordern ein neues gesellschaftliches Verständnis des sozialen Umgangs sowie einer stärkeren Selbstbeobachtung und Selbstdisziplin. Ein Großteil dieses Verhaltens basiert auf der Einsicht und Freiwilligkeit der Beteiligten.

Eine Eindämmung der Pandemie ist zwingend notwendig.

Zudem ist es notwendig, dass beim Auftreten von Infektions-Symptomen eine stärkere Selbstisolation in der eigenen Häuslichkeit erfolgt, also die betroffenen Personen weder zur Arbeit noch in die Schule oder in die Kindertagesstätte gehen, nicht an privaten Zusammenkünften teilnehmen und sich auch möglichst nicht in die Öffentlichkeit begeben.

Eigene Interessen sollten zurückgestellt und freiwillig das Gemeinwohl gestärkt werden.

Das bedeutet Verantwortung und Fürsorge für andere insbesondere auch die vulnerablen Gruppen in der Bevölkerung zu übernehmen. Im Interesse des Gemeinwohls ist eigenverantwortliches Handeln, das Egoismen und Partikularinteressen zurückstellt, unabdingbar.

1.2. Abstandsregelungen

Im Sinne von Punkt 1.1. sind physische Distanz (mindestens 1,50 m), besser 2,00 m zwischen den Gästen und dem Personal einzuhalten. Wo dies nicht möglich ist (z.B. Kassenbereiche), sollen entsprechende Schutztafeln / Schutzplanen installiert werden.

Zudem sind der Verzicht auf Händeschütteln oder Umarmungen zur Begrüßung wichtige Bausteine zur Unterbrechung der Infektionsketten.

1.3. Händereinigung

Händewaschen und ggf. Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung des Corona-Virus. Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keim- und Virenzahl auf den Händen erheblich reduziert. Die hygienische Händedesinfektion bewirkt eine Abtötung von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren.

Händereinigung ist daher durchzuführen:

- nach jedem Toilettengang,
- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln und dem Essen,
- bei Bedarf,
- nach Tierkontakt.
- Händedesinfektion ist zusätzlich vom Personal durchzuführen:
 - o nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut oder anderen Körperausscheidungen,
 - o nach Ablegen von Schutzhandschuhen,
 - o nach Verunreinigung mit infektiösem Material, nach dem Kontakt mit erkrankten Personen

Durchführung: Eine ausreichende Menge (3-5 ml) des Desinfektionsmittels in die trockenen Hände geben und einreiben. Dabei Handgelenke, Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und

Nagelpfalz berücksichtigen und die vom Hersteller angegebene Einwirkzeit beachten. Während der Einwirkzeit müssen die Hände von der Desinfektionslösung feuchtgehalten werden.

Bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut oder Ähnlichem ist das Tragen von Einmalhandschuhen zu empfehlen.

1.4. Husten- und Niesetikette

Schnupfen und Husten kann ein typisches Krankheitszeichen einer Corona-Infektion sein. Beim Husten und Niesen werden über Speichel und Nasensekret unzählige Krankheitserreger versprüht und können durch eine Tröpfcheninfektion auf andere Gäste und Mitarbeiter übertragen werden.

Einfache Hygieneregeln beim Husten und Niesen tragen dazu bei, andere nicht anzustecken.

Um keine Krankheitserreger weiterzuverbreiten und andere vor Ansteckung zu schützen, sollten generell die Regeln der sogenannten Husten-Etikette beachtet werden, die auch beim Niesen gilt:

- Beim Husten oder Niesen mindestens 1,5 Meter Abstand von anderen Personen halten und sich wegrehen
- am besten in ein Einwegtaschentuch husten oder niesen
- dieses nur einmal verwenden und anschließend in einem Mülleimer mit Deckel entsorgen
- wird ein Stofftaschentuch benutzt, sollte dies anschließend bei 60°C gewaschen werden.
- Und immer gilt: Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen!

Ist kein Taschentuch griffbereit, sollte beim Husten und Niesen die Armbeuge vor Mund und Nase gehalten und ebenfalls sich dabei von anderen Personen abgewendet werden.

1.5. Tragen von Schutzmasken

Im Kampf gegen das Coronavirus können medizinische Masken (OP-Masken, FFP2-Masken ohne Ventil usw.) helfen, weil sie verhindern, dass beim Sprechen Tröpfchen umherfliegen oder den Träger selbst schützen. Deshalb empfehlen Bund und Länder auch, dass die Menschen diese Masken tragen.

Dieser Empfehlung folgt auch die Seilbahnen Thale Erlebniswelt:

Analog anderer Unternehmungen des Öffentlichen Nahverkehrs ist das Tragen von medizinischen Atemschutzmasken in allen geschlossenen Räumen und in den Kabinen der Kabinenbahn zum Hexentanzplatz Pflicht – siehe dazu auch §3 der 14. SARS-CoV-2-EindV LSA.

Bei der Tragevorbereitung gilt:

- Lange Haare zu einem Zopf nach hinten binden.
- Bart muss komplett unter der Maske verschwinden.
- Hände sehr gründlich mit Seife waschen (vergleiche Punkt 1.3.)
- Die Maske nur von außen berühren.
- Maske an den Gummibändern anfassen, vors Gesicht halten und beide Gummibänder hinter die Ohren ziehen. Den Nasenbügel der Maske auf die Nase drücken, damit sich die Maske eng an Nase und Wangen anschmiegt.
- Danach die Maske mit Daumen und Zeigefinger nach unten über das Kinn ziehen.
- Dann erst die Brille oder eine Schutzbrille aufsetzen.

Während des Tragens ist zu beachten:

- Die Maske nicht mit den Händen berühren und nicht zwischendurch unters Kinn ziehen und später wieder vor das Gesicht bringen. Dann muss man eine neue Maske anziehen.

Nach dem Tragen gilt:

- Die Maske niemals mit den Händen anfassen, sondern beide Gummibänder gleichzeitig mit den Händen nach vorne ziehen.
- Beim Abnehmen kurz den Atem anhalten, da sich auf der Maskenoberfläche Viren befinden können.
- Einmalmasken danach in einen abgedeckten Mülleimer werfen und die Hände gründlich mit Seife waschen.

1.6. Hygiene in Arbeitsräumen und Fluren

1.6.1. Lufthygiene

Mehrmals täglich, zum Beispiel 1 x pro Stunde, ist eine Stoßlüftung beziehungsweise Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

1.6.2. Garderobe

Die Ablage für die Kleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Beschäftigten keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst Gefahren der Übertragung bestehen können.

1.6.3. Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung der Fußböden sowie häufig genutzter Flächen und Gegenstände ist wesentlich für einen guten Hygienestatus in der Seilbahnen Thale Erlebniswelt. Fußböden (glatte Oberflächen, aber auch textile Bodenbeläge) müssen feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Fußböden sind mind. 2x wöchentlich, Tische oder sonstige oft benutzte Gegenstände sind 2x wöchentlich nass zu reinigen. Alle Handläufe der Geländer, alle Kassenflächen, alle Kassenfenster und Drehkreuze sind dabei täglich zu reinigen.

Eine Grundreinigung erfolgt zudem regelmäßig.

1.7. Hygiene im Sanitärbereich

1.7.1. Ausstattung

In Sanitärbereichen müssen Oberflächen von Fußböden und Wänden feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. An den Waschplätzen sollte aus hygienischen Gründen Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtuchpapier oder kontaktlose Trocknerautomaten bereitgestellt werden. Die Benutzung von Gemeinschaftshandtüchern ist aus hygienischer Sicht bedenklich und daher abzulehnen. Papierabwurfbehälter sind mit einem Beutel zu versehen und täglich zu entleeren. Eine Reinigung der Abfallbehälter innen und außen sollte wöchentlich durchgeführt werden.

Toilettenbürsten sind regelmäßig auszutauschen. Toilettenpapier, Handtuchpapier und Flüssigseife

sind grundsätzlich vorzuhalten. Damentoiletten sind mit Hygieneeimern mit Beutel auszustatten, täglich zu entleeren und regelmäßig innen und außen zu reinigen.

1.7.2. Flächenreinigung

Toilettensitze, Urinale, Armaturen, Waschbecken, Duschbereiche, Fußböden, Geländer und Türklinken sind täglich beziehungsweise nach Bedarf feucht zu reinigen. Bei Verschmutzung mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Wisch-Desinfektion mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Eine effektive Desinfektion wird erreicht, wenn ein geeignetes Desinfektionsmittel in der vorgeschriebenen Konzentration und unter Beachtung der Einwirkzeit angewendet wird.

Hierzu müssen die Herstellerangaben des Desinfektionsmittels beachtet werden. Bei der Desinfektion ist geeignete Schutzkleidung, wie Arbeitsgummihandschuhe und/oder Schürze, zu tragen.

1.8. Pausenregelung der Beschäftigten

Auch in den Pausen gilt für Mitarbeiter der Seilbahnen Thale Erlebniswelt das Abstandsgebot. In diesem Sinne sind auch die Pausenzeiten zu organisieren: Durch versetzte Pausen ist zu gewährleisten, dass der Sicherheitsabstand zwischen den Mitarbeitern in allen Pausenräumen oder an Raucherpunkten eingehalten wird.

1.9. Tests der Beschäftigten auf das Coronavirus SARS-CoV-2

In der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit der dritten Verordnung zur Änderung vom 21.04.2021 wurde festgelegt:

„§ 5 - Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2

(1) Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos hat der Arbeitgeber Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten.“

Dies sind die gesetzlichen Mindestanforderungen. Unser Unternehmen geht hier einen Schritt weiter und bietet allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die im Betrieb präsent sind, ab Öffnung der Attraktionen täglich Corona- Schnelltests an, wobei die Annahme dieses Angebotes dringend erwünscht ist. Die entsprechenden Schulungen von verantwortlichem Testpersonal sind erfolgreich durchgeführt worden. Die Testergebnisse dürfen durch die bereits erfolgte Genehmigung des Gesundheitsamts des Landkreises Harz in die PassGo-App eingepflegt werden.

2. Gesonderte Regelungen in den einzelnen Attraktionen

2.1. Kabinenbahn zum Hexentanzplatz

Grundsätzlich gelten an der Kabinenbahn zum Hexentanzplatz sämtliche Verhaltensregeln für Besucher und Mitarbeiter aus dem Punkt 1 und den entsprechenden Unterpunkten.

Um eine Ansteckungsgefahr mit dem Corona-Virus zwischen Besuchern und / oder Mitarbeitern zu verhindern, sind alle Gäste angehalten, möglichst kontaktlos zu agieren. Alle öffentlichen Eingangs- und Ausgangstüren werden grundsätzlich geöffnet, so dass hier keine Berührungen stattfinden. Dazu zählt weiterhin die Empfehlung, kontaktlos mit elektronischen Zahlungsmittel zu bezahlen und den Kaufvorgang ohne gegenseitiges Berühren durchzuführen. Dies ist durch das Ticketsystem mit automatischen Scanner problemlos möglich.

Die Mitarbeiter sind weiterhin angehalten, die Kassenfenster nur spaltweise zu öffnen bzw. die Plexiglasscheiben als Schutz vor Tröpfcheninfektion zu nutzen. Oft genutzte Flächen, wie Hebel, Geländer, Handläufe bzw. Kassenteller sind regelmäßig mit Fitwasser zu reinigen.

Außerdem können Besucher Desinfektionsmittelpender verwenden, welche an den Kassen zur kostenlosen Nutzung aufgestellt worden sind.

Besucher und Reisegemeinschaften (z.B. Paare, Familien etc.) müssen separate Kabinen für die Berg- und Talfahrt nutzen. Um weitläufige Abstandsregeln zu gewährleisten, werden in der Talstation beide Kassen bei entsprechendem Gästestrom geöffnet.

Außerdem sind bereits im Vorfeld innerhalb der Talstation und Bergstation der Kabinenbahn zum Hexentanzplatz Abstandsmarkierungen angebracht worden, um entsprechende Abstandsregeln bis zum Kassenbereich einzuhalten.

Durch die grundsätzliche Bauanordnung entsteht sowohl in der Talstation, als auch in der Bergstation ein Einbahnstraßensystem, welches einen begegnungsfreien Verkehr unterschiedlicher Reiseströme ermöglicht.

Es gelten zudem folgende Kontaktregelungen:

Die Kabinen sind bauartbedingt für eine maximale Gesamtpersonenzahl von sechs Erwachsenen ausgelegt. Nach dem Umbau der Kabinenbahn wird die Anzahl der Personen auf 4 pro Kabine reduziert. Die Fenster der Gondel bleiben geöffnet, um einen konstanten Luftaustausch zu gewährleisten. Die Regelungen der Eindämmungsverordnung werden damit bereits erfüllt.

Die Gebäude der Tal- und der Bergstation sind bauartbedingt sehr gut belüftet. Auf Grund der aktuellen Regelung für maximale Personenanzahlen auf öffentlichen Verkehrsflächen in Gebäuden (aktuell 1 Person auf 10 m² bis 800 m² und 1 Person auf 20 m² bei Flächen über 800 m²) gelten folgende Werte:

Talstation Kabinenbahn 75 Personen bei 751 m² Verkehrsfläche – §1 Abs 1 S5a

Bergstation Kabinenbahn 93 Personen bei 1.054 m² Verkehrsfläche – §1 Abs 1 S5b

Durch die Abstandsmarkierungen in der Tal- und Bergstation wird bei entsprechender Einhaltung garantiert, dass sich nie mehr als maximal 70 Personen in der Talstation und 90 Personen in der Bergstation aufhalten.

Eine zusätzliche Einlasskontrolle wird deswegen an beiden Stationen nicht benötigt.

2.2. Sessellift zur Rosstrappe

Grundsätzlich gelten am Sessellift zur Rosstrappe sämtliche Verhaltensregeln für Besucher und Mitarbeiter aus dem Punkt 1 und den entsprechenden Unterpunkten.

Um eine Ansteckungsgefahr mit dem Corona-Virus zwischen Besuchern und / oder Mitarbeiter zu verhindern, sind alle Gäste angehalten, möglichst kontaktlos zu agieren. Alle öffentlichen Eingangs- und Ausgangstüren werden grundsätzlich geöffnet, so dass hier keine Berührungen stattfinden. Dazu zählt weiterhin die Empfehlung, kontaktlos mit elektronischen Zahlungsmittel zu bezahlen und den Kaufvorgang ohne gegenseitiges Berühren durchzuführen. Dies ist durch das Ticketsystem mit automatischen Scanner problemlos möglich.

Die Mitarbeiter sind weiterhin angehalten, die Kassenfenster nur spaltweise zu öffnen bzw. die Plexiglasscheiben als Schutz vor Tröpfcheninfektion zu nutzen. Oft genutzte Flächen, wie Hebel, Geländer, Handläufe bzw. Kassenteller sind regelmäßig mit Fitwasser zu reinigen.

Außerdem können Besucher Desinfektionsmittelpender verwenden, welche an den Kassen zur kostenlosen Nutzung aufgestellt worden sind.

Besucher und Reisegemeinschaften (z.B. Paare, Familien etc.) müssen separate Sessel für die Berg- und Talfahrt nutzen. (Bautechnisch auf max. 2 Personen pro Sessel begrenzt)

Außerdem sind bereits in bzw. an der Talstation und der Bergstation des Sessellifts zur Rosstrappe Abstandsmarkierungen angebracht worden, um entsprechende Abstandsregeln bis zum Kassenbereich einzuhalten.

Durch die grundsätzliche Bauanordnung entsteht sowohl in der Talstation, als auch in der Bergstation ein Einbahnstraßensystem, welches einen begegnungsfreien Verkehr unterschiedlicher Reiseströme ermöglicht.

Es gelten zudem folgende Kontaktregelungen:

Das Gebäude der Talstation ist bauartbedingt sehr gut belüftet. Auf Grund der aktuellen Regelung für maximale Personenanzahlen auf öffentlichen Verkehrsflächen in Gebäuden (aktuell 1 Person auf 10 m²) gelten folgende Werte:

Talstation Sessellift 36 Personen bei 360 m² Verkehrsfläche

Durch die Abstandsmarkierungen in der Talstation wird bei entsprechender Einhaltung garantiert, dass sich nie mehr als maximal 30 Personen in der Talstation aufhalten.

Die Bergstation ist eine Anlage im Freien, so dass hier nur die gewöhnlichen Abstandsregelungen einzuhalten sind.

Eine zusätzliche Einlasskontrolle wird deswegen an beiden Stationen nicht benötigt.

Außerdem ist beim Sessellift zur Rosstrappe auf die reine Transportfunktion für Sportler des Bikeparks Bodetal hinzuweisen. Diese tragen auf Grund des Extremsportcharakters bereits Schutzhandschuhe und Schutzhelme und halten den Abstand schon sportartbedingt ein, weil sie Fahrräder mitführen und diesen Sport als Einzelsportart ausüben. Zudem verfügen die Downhillsportler noch über einen separaten Outdoor-Zugang an der Talstation. Die Mehrheit der Sportler nutzt diesen, da hier nur am Morgen einmal Tagestickets an der Kasse gekauft werden müssen und dann kein Kontakt mit anderen Gästegruppen besteht.

2.3. Rodelbahn Harzbob

Grundsätzlich gelten auch an der Rodelbahn Harzbob sämtliche Verhaltensregeln für Besucher und Mitarbeiter aus dem Punkt 1 und den entsprechenden Unterpunkten.

Um eine Ansteckungsgefahr mit dem Corona-Virus zwischen Besuchern und / oder Mitarbeiter zu verhindern, sind alle Gäste angehalten, möglichst kontaktlos zu agieren. Dazu zählt die Empfehlung, kontaktlos mit elektronischen Zahlungsmittel zu bezahlen und den Kaufvorgang ohne gegenseitiges Berühren durchzuführen. Dies ist durch das Ticketsystem mit automatischen Scanner problemlos möglich.

Die Mitarbeiter sind weiterhin angehalten, die Kassenfenster nur spaltweise zu öffnen bzw. die Plexiglasscheiben als Schutz vor Tröpfcheninfektion zu nutzen. Oft genutzte Flächen, wie Hebel, Geländer, Handläufe bzw. Kassenteller sind regelmäßig mit Fitwasser zu reinigen.

Außerdem können Besucher Desinfektionsmittelpender verwenden, welche an den Kassen zur kostenlosen Nutzung aufgestellt worden sind.

Besucher und Reisegemeinschaften (z.B. Paare, Familien etc.) müssen separate Bobs nutzen. Jeder Bob wird bautechnisch einzeln oder max. zu zweit genutzt.

Es gelten zudem folgende Kontaktregelungen:

Bereits im Vorfeld des Harzbobs sind Abstandsmarkierungen angebracht worden, um entsprechende Abstandregeln bis zum Kassenbereich einzuhalten.

Durch die grundsätzliche Bauanordnung entsteht auch im Bereich des Harzbobs ein Einbahnstraßensystem, welches einen begegnungsfreien Verkehr unterschiedlicher Reiseströme ermöglicht.

An der Rodelbahn Harzbob wird eine zusätzliche Einlasskontrolle nicht benötigt, da es sich um eine Freiluftattraktion handelt. Zudem sind die maximalen Gästezahlen durch die vorhandenen 40 Rodelschlitten begrenzt.

2.4. Gaststätte Hexenkessel

2.4.1. Allgemeine Anforderungen

Es gilt insbesondere der grundsätzliche, bisherige Hygieneplan der Gaststätte Hexenkessel unvermindert weiter und natürlich auch hier sämtliche Maßnahmen aus Punkt 1 und den entsprechenden Unterpunkten.

Beim Umgang mit Lebensmitteln kann eine erhöhte Infektionsgefahr durch Krankheitserreger bestehen, die direkt oder indirekt auf den Menschen übertragen werden können. Vor jedem Kochen ist deshalb darauf zu achten, dass die Hände gründlich gewaschen werden, lange Haare zusammengebunden werden, eine Schürze getragen wird und beim Umgang mit rohem Fleisch flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe getragen werden. Auf Lebensmittel und Speisen darf nicht gehustet oder geniest werden.

Es dürfen nur saubere Geschirr und Besteckteile benutzt werden. Die benutzten Geschirr- und Besteckteile müssen nach jeder Mahlzeit heiß gereinigt werden. Tische, Tablett und Platzdeckchen, etc. sind nach der Mahlzeit feucht abzuwischen, um Essensreste zu entfernen. Die dafür genutzten Geschirrtücher und Lappen sind regelmäßig zu reinigen und zu wechseln.

Die Abfallentsorgung in Küchenbereichen ist so vorzunehmen, dass eine Belästigung durch Gerüche, Insekten oder Schädlinge vermieden wird. Daher sollten Abfälle in gut verschließbaren Behältern aufbewahrt, täglich entleert und gereinigt werden.

Personen, die an einer Infektionskrankheit im Sinne § 42 IfSG, an infizierten Wunden oder an Krankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen in der Küche nicht beschäftigt werden.

Das Küchenpersonal und alle Beschäftigten die mit Lebensmitteln zur Gemeinschaftsverpflegung in Berührung kommen, sind gemäß § 43 IfSG bei Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig alle zwei Jahre über die in § 42 beschriebenen Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen zu belehren. Das Küchenpersonal ist regelmäßig lebensmittelhygienisch zu schulen. Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren.

2.4.2. Händedesinfektion

Eine Händedesinfektion mit Mitteln der Liste des VAH für die in der Küche beschäftigten Personen ist in folgenden Fällen erforderlich:

- bei Arbeitsbeginn
- nach Husten, Niesen in die Hand,
- nach jedem Gebrauch des Taschentuchs,
- nach Pausen,
- nach dem Toilettenbesuch,
- nach Schmutzarbeiten,
- nach Arbeiten mit kritischer Rohware zum Beispiel rohes Fleisch, Geflügel.

Durchführung: Die Durchführung der hygienischen Händedesinfektion hat sorgfältig zu erfolgen unter Einbeziehung aller Innen- und Außenflächen einschließlich der Handgelenke, Fingerzwischenräume, Fingerspitzen, Nagelfalz und Daumen. Bitte die Menge des Desinfektionsmittels, 3-5 ml, und Einwirkungszeit pro Händedesinfektion nach Herstellerangaben beachten. Für Händedesinfektionsmittel sollten entsprechende Wandspender vorhanden sein.

2.4.3. Flächenreinigung und -desinfektion

Die Fußböden im Küchenbereich sind täglich zu reinigen. Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind danach mit klarem Wasser abzuspülen. Eine Flächendesinfektion ist erforderlich bei Arbeiten mit kritischen Rohwaren wie rohes Fleisch, Geflügel und nach Arbeitsende auf Oberflächen, auf denen Lebensmittel verarbeitet werden.

Für eine Flächendesinfektion in Küchenbereichen dürfen nur Mittel aus der Liste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) verwendet werden.

Durchführung: Das Flächendesinfektionsmittel wird gebrauchsfertig geliefert oder ist vor der Verwendung mittels geeigneter Dosierhilfe (Messbecher) als Gebrauchsverdünnung anzusetzen. Die Flächendesinfektion wird als Wischdesinfektion durchgeführt. Bei allen routinemäßigen Desinfektionsarbeiten kann eine Fläche wieder benutzt werden, sobald sie sichtbar trocken ist. Bei Desinfektionsmaßnahmen im Lebensmittelbereich muss die angegebene Einwirkzeit vor Wiederbenutzung der Fläche abgewartet werden.

2.4.4. Lebensmittelhygiene

Bei der Anlieferung von Lebensmitteln und Speisen, die kühl gelagert werden müssen, ist es wichtig, dass Kühlketten nicht unterbrochen werden. Warme Speisen müssen bis zur Essensausgabe Temperaturen von > 65°C aufweisen.

Um einem Qualitätsverlust von Lebensmitteln durch den Befall von Schädlingen (zum Beispiel Mehlwürmern) vorzubeugen, sind Lebensmittel sachgerecht zu verpacken (zum Beispiel Umverpackungen, Eimer) und die Verpackungen mit dem Anbruchsdatum / Verarbeitungsdatum und einer Inhaltskennzeichnung zu versehen.

Folgende betriebseigene Kontrollen der Lebensmittel sind durchzuführen:

Wareneingangskontrolle auf Verpackung, Haltbarkeit und diverse Schäden an Waren bzw. Verpackungen.

Tägliche Temperaturkontrolle in Kühleinrichtungen:

Die Temperatur darf im Kühlschrank nicht über 7°C, in Gefriereinrichtungen nicht über -18°C ansteigen.

Regelmäßige Überprüfung der Mindesthaltbarkeitsdaten.

Die Betriebskontrollen sind schriftlich zu dokumentieren.

2.4.5. Tierische Schädlinge

Die Küche ist regelmäßig auf Schädlingsbefall zu kontrollieren und dies zu dokumentieren. Bei Befall sind Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durch eine Fachfirma zu veranlassen. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt bei Schädlingsbefall ist zu empfehlen.

Lebensmittelabfälle müssen zum Schutz vor Ungeziefer in verschließbaren Behältern gelagert werden. Die Behälter sind nach jeder Leerung zu reinigen.

Küchenfenster, die ins Freie geöffnet werden können, sind mit Insektengittern auszustatten.

2.4.6. Besondere Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus

Grundsätzlich gelten im Hexenkessel sämtliche Verhaltensregeln für Besucher und Mitarbeiter aus dem Punkt 1 und den entsprechenden Unterpunkten.

Um eine Ansteckungsgefahr mit dem Corona-Virus zwischen Besuchern und / oder Mitarbeiter zu verhindern, sind alle Gäste angehalten, möglichst kontaktlos zu agieren. Dazu zählt die Empfehlung, kontaktlos mit elektronischen Zahlungsmittel zu bezahlen und den Kaufvorgang der Speisen ohne gegenseitiges Berühren durchzuführen

Die Mitarbeiter sind weiterhin angehalten, den Kassierungsvorgang nur hinter den als Schutz vor Tröpfcheninfektion montierten Plexiglasscheiben durchzuführen. Servier- und Dienstleistungsvorgänge der Mitarbeiter im Innenbereich des Hexenkessels müssen zwingend mit Atemschutzmasken erfolgen. Gäste benötigen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen einen med. Mund- Nasen- Schutz tragen. Oft genutzte Flächen, wie Hebel, Geländer, Handläufe bzw. Kassenteller sind regelmäßig mit Fitwasser zu reinigen.

Außerdem können Besucher Desinfektionsmittelspender verwenden, welche am Eingang zur kostenlosen Nutzung aufgestellt worden sind.

Außerdem sind bereits im Vorfeld der Kassen im Hexenkessel, sowie im Außenverkaufsbereich Abstandsmarkierungen angebracht worden, um entsprechende Abstandsregeln bis zum Kassenbereich einzuhalten.

Durch die grundsätzliche Anordnung von Kasse und Geschirrrückgabe am Ausgangsbereich entsteht auch im Hexenkessel ein Einbahnstraßensystem, welches einen begegnungsfreien Verkehr unterschiedlicher Reiseströme ermöglicht.

Ebenfalls werden alle Tische im Innen- und Außenbereich so angeordnet, dass der erforderliche Mindestabstand von mindestens 1,50 Meter problemlos eingehalten werden kann.

Sämtliche Tische im Innen- und Außenbereich werden nummeriert. Hier ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird. Auch hier gelten sämtliche Regelungen aus Punkt 1 und Punkt 2.4. (nebst Unterpunkten).

Speisen und Getränke werden im Innen- und Außenbereich nur ausgegeben, wenn Gäste ihre persönlichen Kontaktdaten mit Tischnummern und Aufenthaltszeit hinterlegt haben. Damit soll der gewünschten Aufzeichnungspflicht entsprochen werden. Die Seilbahnen Thale Erlebniswelt setzt hier auf die digitale Variante mit der PassGo-App.

2.5. Spassinsel und Funpark

Die Spassinsel ist auf Grund des §4 Absatz 3 Punkt 6 in der 14. SARS-CoV-2-EindV LSA für den Publikumsverkehr geöffnet für genesene, geimpfte oder getestete Personen (von der Testpflicht ausgenommen sind Kinder und Jugendliche bis 18 J.). Es besteht Registrierungspflicht zur Kontaktnachverfolgung.

Grundsätzlich gelten auch auf der Spassinsel und im Funpark sämtliche Verhaltensregeln für Besucher und Mitarbeiter aus dem Punkt 1 und den entsprechenden Unterpunkten.

Um eine Ansteckungsgefahr mit dem Corona-Virus zwischen Besuchern und / oder Mitarbeiter zu verhindern, sind alle Gäste angehalten, möglichst kontaktlos zu agieren. Dazu zählt die Empfehlung, kontaktlos mit elektronischen Zahlungsmittel zu bezahlen und den Kaufvorgang ohne gegenseitiges Berühren durchzuführen. Dies ist durch das Ticketsystem mit automatischen Scanner an den Spielattraktionen problemlos möglich.

Die Mitarbeiter sind weiterhin angehalten, die Kassenfenster nur spaltweise zu öffnen bzw. die Plexiglasscheiben als Schutz vor Tröpfcheninfektion zu nutzen. Oft genutzte Flächen, wie Hebel, Geländer, Handläufe bzw. Kassenteller sind regelmäßig mit Fitwasser zu reinigen.

Außerdem können Besucher Desinfektionsmittelspender verwenden, welche an den Kassen zur kostenlosen Nutzung aufgestellt worden sind.

Besucher und Reisegemeinschaften sind weiterhin angehalten, die Spielattraktionen separat zu nutzen.

3. Teststation

Um eine schnelle und unbürokratische Möglichkeit der Testung der Besucherinnen und Besucher zu bieten, arbeitet die Seilbahnen Thale Erlebniswelt mit dem ASB Thale zusammen. Diese Hilfsorganisation betreibt in Thale mehrere Teststationen in eigener Verantwortung und setzt dabei auf die PassGo-App.

4. Ergänzendes

4.1. Ergänzende Maßnahmen in der Kommunikation

Um die Gäste der Seilbahnen Thale Erlebniswelt bereits im Vorfeld mit den Hygieneregeln vertraut zu machen und damit weitere Infektionen zu vermeiden, werden die Regelungen bereits in den Online-Kanälen Web, Facebook und Instagram veröffentlicht. Auf der Homepage der Seilbahnen Thale Erlebniswelt unter www.seilbahnen-thale.de befindet sich dieses Konzept auch bereits zum Download als PDF.

Vor Ort werden alle Gäste durch ein entsprechendes Schildersystem auf die richtige Anwendung des Hygienekonzepts hingewiesen. Im Schildersystem werden folgende Schilder an den entsprechenden Orten verwendet:

- „Abstand halten!“
- „Mundschutz tragen!“
- „Hände waschen!“
- „Hände desinfizieren!“
- „Bitte einzeln eintreten!“

Außerdem werden alle Gäste durch entsprechende Markierungen auf die Abstandregelungen hingewiesen (vergleich dazu Punkt 2 und entsprechende Unterpunkte dieses Hygienekonzepts)

Alle Mitarbeiter erhielten zudem eine gesonderte Betriebsunterweisung zum Hygienekonzept.

4.2. Folgen und Sanktionen

Alle Mitarbeiter haben zur Vermeidung von Infektionen die Pflicht, Kenntnis dieses Hygienekonzepts zu erlangen. Dies erfolgt im Rahmen einer Belehrung und muss mit eigenhändiger Unterschrift des Mitarbeiters auch bestätigt werden. Die Nichteinhaltung der Regelungen dieses Hygienekonzepts ist mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu ahnden.

Besucher und Gäste bestätigen mit dem Kauf der entsprechenden Dienstleistungen die Kenntnis und die Zustimmung zu den Allgemeinen Beförderungsbedingungen. In den Allgemeinen Beförderungsbedingungen wird zur Vermeidung von Infektionen auch auf dieses Hygienekonzept verwiesen.

Sollten Besucher gegen die Bedingungen dieses Hygienekonzepts verstoßen, kann vom Hausrecht und dem Einzug der Fahrausweise Gebrauch gemacht werden. Vergleich dazu §6 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen

4.3. Hygienebeauftragte

Als Hygienebeauftragte wird in der Seilbahnen Thale Erlebniswelt Frau Steffi Golla benannt. Sie ist unter +49-(0)-3947-2500, Apparat 13 bzw. unter golla@seilbahnen-thale.de zu erreichen.

4.4. Kontaktadressen

Im Infektionsfall bzw. Notfall sind folgende Kontakte zu verwenden:

Feuerwehr / Rettungsdienst / Notarzt:

NOTRUF: Telefon 112

Polizei

NOTRUF: Telefon 110

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst des Landkreises Harz:

Telefon 116117

Einsatzleitstelle Landkreis Harz (für nicht lebensbedrohliche Anliegen)

Telefon +49 (0) 3941 / 69 999 - Fax +49 (0) 3941 / 69 99 240

Revierkommissariat Quedlinburg (für Thale zuständig)

Schillerstraße 3

06484 Quedlinburg

Telefon +49 (0)3946 – 9770 Fax +49 (0)3946 - 977210

Harzklinikum Dorothea Christiane Erxleben

Corona-Fieberambulanz

Ditfurter Weg 24

06484 Quedlinburg

Telefon +49 (0) 3946 909-0 Fax +49 (0) 3946 909 - 1705

Gesundheitsamt Landkreis Harz

Frau Dr. Heike Christiansen

Schwanebecker Straße 14

38820 Halberstadt

Telefon +49 (0) 3941- 59702302 Fax +49 (0) 3941 59702300

Ordnungsamt Landkreis Harz

Herr Thomas Golinowski

Friedrich-Ebert-Straße 42

38820 Halberstadt

Telefon +49 (0) 3941- 59704509 Fax +49 (0) 3941 59704160

Ordnungsamt Stadt Thale
Herr Philipp Zedschack
Rathausplatz 1
06502 Thale (Harz)
Telefon +49 (0) 3947- 470310 Fax +49 (0) 03947 470199

Verantwortlich für die Konzepterstellung:

Die Konzepterstellung wurde unternehmensintern durch Frau Steffi Golla in Zusammenarbeit und Abstimmung mit Betriebsleiter und Prokurist Herrn Jürgen Tietz und der Geschäftsführenden Gesellschafterin Frau Pamela Groll durchgeführt.

Kontaktdaten für Rückfragen:

Seilbahnen Thale GmbH
Frau Steffi Golla
Goetheweg 1
D-06502 Thale (Harz)
+49-(0)-3947-2500
golla@seilbahnen-thale.de